

Pressemeldung vom 27. März 2024

Saisonarbeit – Verstöße einzelner Betriebe lässt keinen Rückschluss auf gesamte Branche zu

Stellungnahme zur Pressemeldung der IG BAU vom 27.03.2024 und dem Bericht der Initiative Faire Landarbeit „Saisonarbeit in der Landwirtschaft – Bericht 2023“

Zur heutigen Pressemeldung der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und dem Jahresbericht „Saisonarbeit in der Landwirtschaft“ der Initiative Faire Landarbeit erklärt Hans-Benno Wichert, Präsident des Gesamtverbandes der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. (GLFA):

„Ausländische Saisonarbeitskräfte sind insbesondere für unsere zahlreichen Sonderkulturbetriebe unverzichtbare Helfer, die entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu beschäftigen und zu vergüten sind. Mindestlohnunterschreitungen und massive Arbeitszeitüberschreitungen sind daher nicht akzeptabel. Solche Verstöße sind aber zum Glück nicht die Regel, sondern die Ausnahme.“ Der GLFA weist darauf hin, dass auch die IG BAU nur von teilweisen Verstößen spricht und die Initiative Faire Landarbeit in ihrem Bericht zutreffend anzeigt, dass der Bericht keinen Anspruch erhebt, ein Bild der Branche als Ganzes darzustellen.

Keine Einigkeit mit der Gewerkschaft besteht aber hinsichtlich deren Forderung nach einem vollen (gesetzlichen) Krankenversicherungsschutz sowie einer Rentenabsicherung für kurzfristig Beschäftigte. Sind Arbeitnehmer nur für eine kurze Dauer von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen und nicht berufsmäßig tätig, sind sie nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer müssen Sozialabgaben zahlen. Durch private Gruppenkrankensicherungen, die die Arbeitgeber für die Saisonkräfte abschließen, sind die Beschäftigten während ihrer Arbeit in Deutschland bei Erkrankungen oder privaten Unfällen aber ausreichend abgesichert. Die Versicherungen sind auf die Bedarfe der ausländischen Saisonkräfte ausgerichtet und beinhalten neben der 100%-igen Kostenübernahme einer notwendigen ärztlichen ambulanten und stationären Heilbehandlung – anders als die gesetzliche Krankenversicherung – z. B. auch die Kosten eines Krankenrücktransports in die Heimat. Hans-Benno Wichert betont: „Uns Arbeitgebern ist es wichtig, dass die Saisonkräfte im Krankheitsfall oder bei Unfällen in der Freizeit eine gute ärztliche Versorgung erhalten und das kostenfrei. Dies leisten die privaten Erntehelferversicherungen und das schon seit vielen Jahren bzw. Jahrzehnten. Wir können aus unseren Erfahrungen nicht bestätigen, dass Arztkosten, wie von der Gewerkschaft ausgeführt, bei Saisonkräften hängenbleiben.“ Der Gesamtverband weist darauf hin, dass Angaben zur Krankenversicherung regelmäßig in den Vertragsdokumenten enthalten sind, von den Beschäftigten aber aufgrund des Umfangs der Unterlagen oft nicht wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der geforderten Rentenabsicherung ist zu beachten, dass für einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten erforderlich ist. Kurzfristig Beschäftigte, die nur für zwei oder drei Monate im Jahr erwerbstä-

tig sind, müssten 20-30 Jahre eine solche Saisonbeschäftigung ausüben, um einen Rentenanspruch zu erwerben. Aufgrund des geringen Beschäftigungsumfangs wäre der Rentenanspruch in diesen Fällen auch nur gering.

Insgesamt ist festzustellen, dass Saisonarbeitskräfte keine versicherungspflichtige Beschäftigung wünschen, sondern nach Möglichkeit versicherungsfrei beschäftigt werden wollen. Für die Betriebe ist damit allerdings oft ein Risiko verbunden, da die Rentenversicherungsprüfer die erforderlichen Angaben der Saisonarbeitskräfte zur fehlenden Berufsmäßigkeit häufig beanstanden. Nachdem die Sozialgerichte, wie auch im Bericht ausgeführt, diese Fälle unterschiedlich beurteilen, ist eine gesetzliche Klarstellung hierzu dringend erforderlich.

Nicht nachvollziehbar ist für den GLFA die Forderung der Gewerkschaft, dass Arbeitgeber bei Saisonbeschäftigten die Kosten der Unterkunft übernehmen müssten. Das würde eine deutliche Besonderstellung gegenüber ständig Beschäftigten bedeuten, für die es keinen sachlichen Grund gibt. Zudem würde es die Kosten der Betriebe, die – wie auch im Bericht ausgeführt – unter enormen Wettbewerbsdruck stehen, weiter erhöhen, weshalb die Forderung abzulehnen ist.

Auch eine Begrenzung der Unterkunfts-kosten auf die Höhe der Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung, ist für den GLFA nicht akzeptabel. Die Gewerkschaft berichtet selbst von den großen Unterschieden bei Qualität und Ausstattung der Unterkünfte. Preisliche Differenzierungen müssen daher möglich sein.

Bei der Höhe der Unterkunfts-kosten ist zu beachten, dass darin nicht nur die Nettomiete enthalten ist, sondern auch sämtliche Nebenkosten wie Wasser, Abwasser, Strom, Müllgebühren etc. sowie häufig auch noch Kosten für die Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen, Bäder, Toiletten und Waschräume. Diese Kosten sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen, was auch die Anhebung der Unterkunfts-kosten bei Saisonkräften erklärt. Zudem müssen die Kosten der Unterkunft selbst (Errichtung, Miete Container etc.) sowie der Einrichtung und Ausstattung in die Kalkulation der Miete mit einbezogen werden.

Erfreulich sind die im Bericht festgestellten qualitativen Verbesserungen bei den Unterkünften. Es belegt die Bemühungen der Arbeitgeber, den ausländischen Saisonarbeitskräften gute Arbeits- und Lebensbedingungen in Deutschland zu bieten.

Autor	Gesamtverbandes der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V.
Rückfragen an	Hauptgeschäftsführerin RAin Nicole Spieß
Telefon	030-31904-249
Anschrift	Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin
Copyright	GLFA
E-Mail	glfa@bauernverband.net
Homepage	www.glfa.de